

§5

(1) Die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik haben das Recht, gegen die Entscheidungen des Rates des Bezirkes über Beschwerden Berufung einzulegen.

(2) Die Berufung ist bei dem Leiter der Abgabenverwaltung beim Ministerium der Finanzen einzulegen.

(3) Die Berufung muß innerhalb von einem Monat nach Mitteilung oder Bekanntgabe der Beschwerdeentscheidung eingelegt und begründet werden.

(4) Über die Berufung entscheidet der Minister der Finanzen. Er hat seine Entscheidung spätestens zwei Monate nach Eingang der Berufung bei der Abgabenverwaltung beim Ministerium der Finanzen zu treffen.

(5) Die Entscheidung hat schriftlich zu erfolgen und ist demjenigen, der die Berufung eingelegt hat, mitzuteilen.

§6

In Abgabenstrafsachen ist für die Beschwerde der Rat des Bezirkes zuständig.

§7

(1) Über Berufungen in Abgabensachen, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung nicht erledigt worden sind, entscheidet der Minister der Finanzen endgültig. Das gleiche gilt für nicht erledigte Eingaben auf dem Gebiete der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung.

(2) Die Entscheidungen sind bis zum 31. Januar 1953 zu treffen.

§8

Die Einreichung von Einsprüchen, Beschwerden oder Berufungen befreit nicht von der Zahlungspflicht.